

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 05.10.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 20/053

Beschlussvorlage

Neustrukturierung Konzern Stadt Hilden - Ausgliederungsplan

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

28.10.2021

Entscheidung

Ausgliederungsplan Regiebetrieb und Beteiligungen Stadt Hilden_Entwurf v. 15.10.2021_V2_cv

Anlage 1.3 Gesellschaftsvertrag SHB GmbH

Anlage 221a Grundstücke

Anlage 221b1 Am Bandsbusch-geplante Teilung

Anlage 221b2 Furtwänglerstraße-geplante Teilung

Anlage 221b3 Hoffeldstraße-geplante Teilung

Anlage 221b4 Kalstert-geplante Teilung

Anlage 221b5 Schützenstraße-geplante Teilung

Anlage 221b6 Weidenweg-geplante Teilung

Anlage 221b7 Reisholzstraße-geplante Teilung

Anlage 221b8 Grünstraße-geplante Teilung

Anlage 224 Vertragsverhältnisse

Anlage 226 bewegliches Anlagevermögen

Anlage 22912 Investitionszuschüsse

Anlage 22913 Arbeitsverhältnisse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes gemäß Entwurf des Ausgliederungsplanes.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden hält aktuell mittelbar und unmittelbar Anteile an Unternehmen, deren Gesellschaftszweck von dem Erwerb, der Verwaltung und der Vermarktung von Grundbesitz geprägt ist. Hierzu zählen die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH), die Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH (GSH), die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (IGH) und die GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH (GkA). Während die GkA als Grundstücksentwicklerin agiert, halten die anderen „Grundstücksgesellschaften“ überwiegend Gebäude als Bestandsobjekte, die laufend vermietet werden. Zur Effizienzsteigerung sollten WGH, GSH und IGH zu einem Unternehmen zusammengeführt werden. Eine solche Verschmelzung löst umfangreiche steuerliche Konsequenzen aus.

Parallel zum oben dargestellten Vorhaben möchte die Stadt Hilden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Beteiligungserträge erhöhen und die Gestaltungsrahmen der Stadtwerke Hilden GmbH erweitern. Solche Vorteile können über einen Rückerwerb der 24,9%igen Anteile der Stadtwerke Düsseldorf AG an den Stadtwerken Hilden erzielt werden, soweit die Stadtwerke Düsseldorf AG einem entsprechende Rückerwerb zustimmt. Auch ein solcher Vorgang löst steuerliche Konsequenzen aus.

Die Verbindung beider Vorhaben löst nur einmalig entsprechende steuerliche Effekte aus, die insgesamt gegenüber getrennten Transaktionen deutlich vorteilhaft sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Rückerwerb der 24,9%igen Anteile an der Stadtwerke Hilden GmbH - vorbehaltlich einer verbindlichen Auskunft zur Absicherung der vorgenommenen steuerlichen Beurteilung, einer Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde auf die vorgeschriebenen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahren und, sofern erforderlich, einer entsprechenden Zustimmung des Mitgesellschafters Stadtwerke Düsseldorf AG - zusammen mit einer Vorab-Grundstückszusammenführung in einer neuen Holding-Struktur zu vollziehen.

Eine solche neue Holding-Struktur soll geschaffen werden durch Ausgliederung des Regiebetriebes „Sportstättenbetriebe“ nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 2., 135, 168 UmwG, dem auch die Anteile der Stadt Hilden an der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (100%), an der Stadt Hilden Holding GmbH (100%) und der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (5,1%) zugeordnet wurden.

Im Zuge der Ausgliederung geht auf Grundlage eines Ausgliederungsbeschlusses des Rates zu einem zu beurkundenden Ausgliederungsplan das Vermögen des Sportstättenbetriebes auf die neugegründete Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH über.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst folgende Sportstätten/Standorte (inkl. der zugeordneten Nebenanlagen und der zugeordneten Rechte und Pflichten) auszugliedern:

- Freiluftsportanlagen der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch 1
- Sportplätze Furtwänglerstraße
- Sportplatz Hoffeldstraße
- Sportplatz Kalstert
- Sportplatz Schützenstraße inkl. der Sporthalle Schützenstraße 16
- Sportplatz Weidenweg 3
- Sporthalle Grünstraße 4 (Stadtwerke Hilden Arena)
- Dirt-Bike/BMX-Anlage Reisholzstraße

Die anderen Sportanlagen sind aus heutiger Sicht zurzeit aus rechtlichen, technischen und organisatorischen Gründen nicht von den restlichen städtischen Immobilien zu trennen, so dass diese zunächst weiterhin in der Unterhaltungsverpflichtung der Stadt bleiben.

Die einzelnen Aktiva und Passiva sowie übergewende Arbeitsverhältnisse, Rechte und Pflichten sowie die Bestellung der Geschäftsführung sind im Entwurf des Ausgliederungsplans aufgeführt (s. Anlage). Bis auf wenige Ausnahmen ergibt sich für die Grundstücke die Notwendigkeit einer Parzellierung. Diese wird im Nachgang vollzogen. Die relevanten Teilflächen der auszugliedernden Flurstücke werden in Auszügen aus der Liegenschaftskarte genau gekennzeichnet. Die entsprechenden Pläne gehen mit einer Nachreich-Vorlage gesondert zu und ersetzen die in den jetzigen Anlagen 2.2.1b zunächst angehängten Entwürfe der Teilungspläne.

Die Grundsätze der Sportstättenvermarktung sollen im Sinne der Einheitlichkeit für alle Nutzer unabhängig von der Zuordnung der Standorte vom Schul- und Sportausschuss vorberaten und vom Rat der Stadt Hilden festgelegt werden. Es ergibt sich eine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit, wenn für die Sportstätten einheitlich Nutzungsentgelte erhoben werden.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen auf den relevanten Grundstücken ist Folgendes anzumerken: Der Sportplatz Weidenweg ist auf einer ehemaligen Mülldeponie angelegt. Es besteht das Risiko des Absackens. Die Altlast ist saniert. Das Grundstück geht in diesem offengelegten Zustand auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH über.

Es ist geplant, gemäß Ratsbeschluss auf einigen der den Sportanlagen zugeordneten Stellplatzanlagen Altkleider-Sammel-Container aufzustellen. Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH soll je nach zeitlichem Vollzug der Ausgliederung entsprechende Gestattungsverträge mit den Vertragspartnern unterzeichnen oder diese übernehmen.

Als Anlage 1.3 des Ausgliederungsplans ist auch der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ausgewiesen. Die Gesellschaft soll ein Stammkapital von 2.000.000 € erhalten. Dem Stammkapital steht übersteigendes Anlagevermögen gegenüber.

Nach dem Ausgliederungsbeschluss ist die Beurkundung des Ausgliederungsplans vorzunehmen. Für die geplante Verschmelzung der Grundstücksgesellschaften wird nach dem geplanten Abschluss der Vorab-Grundstücksverkäufe sowie eines Anteilsrückerwerbs eine gesonderte Entscheidungsvorlage vorgelegt.

gez.
in Vertretung

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
<p>Im Rahmen der Ausgliederung werden die Aufgaben der beiden Planstellen 51.60010 und 51.70000 auf die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH übertragen. Es findet ein Personalübergang der beiden eingesetzten Mitarbeitenden statt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Ausgliederungsplan und die Anlagen wird verwiesen.</p>			
Franke			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Im Folge der Neugliederung des Konzerns werden die Anteile der Stadt Hilden Holding GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH neu bewertet. In diesem Zuge werden stille Reserven aufgedeckt. Franke		

Ausgliederungsplan

der

Stadt Hilden

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

(nachstehend der „Übertragende Rechtsträger“)

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
I. Präambel	4
II. Ausgliederung	5
§ 1 Neu gegründete Gesellschaft	5
§ 2 Ausgliederung, Vermögensübertragung	5
§ 3 Anteilsgewährung	10
§ 4 Ausgliederungstichtag	10
§ 5 Zugrunde liegende Bilanz	11
§ 6 Angaben zu besonderen Rechten und Maßnahmen	11
§ 7 Angaben zu besonderen Vorteilen	11
§ 8 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen und ihre Vertretungen	11
§ 9 Vollzug; Grundbucherklärungen	12
§ 10 Auffangbestimmungen	13
§ 11 Kooperationspflichten	14
§ 12 Vollmachten	15
§ 13 Gläubigerschutz und Innenausgleich	16
§ 14 Gewährleistungsausschluss	16
§ 15 Bedingungen, Wirksamkeit	17
§ 16 Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger	17
§ 17 Kosten	17
§ 18 Verschiedenes	17
III. Bestellung der Geschäftsführer der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH	19

Anlagenverzeichnis

Anlage [Nummer]: [zu ergänzen]

Anlage [Nummer]: [zu ergänzen]

I. Präambel

- A. Der Übertragende Rechtsträger ist eine Gebietskörperschaft mit der Geschäftsanschrift Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
- B. Mit diesem Ausgliederungsplan beabsichtigt der Übertragende Rechtsträger, sein Unternehmen, den Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ unter Einschluss sämtlicher von der Stadt Hilden gehaltenen Geschäftsanteile (i) der Stadt Hilden Holding GmbH (ii) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH und (iii) der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (die Geschäftsanteile der vorgenannten Gesellschaften nachfolgend zusammen die „**Ausgegliederten Beteiligungen**“; der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ und die Ausgegliederten Beteiligungen zusammen nachfolgend der „**Sportstättenbetrieb**“ genannt) nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes mit allen Aktiva und Passiva auf die gleichzeitig neu zu gründende *Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH* mit Sitz in Hilden (nachstehend der „**Übernehmende Rechtsträger**“ genannt) unter Fortbestand des Übertragenden Rechtsträgers auszugliedern (Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG).
- C. Der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ umfasst (bislang) das Tätigkeitsfeld Erwerb, Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden.
- D. Die Ausgegliederten Beteiligungen umfassen die nachstehenden, von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen Geschäftsanteile:
1. Sämtliche Geschäftsanteile der Stadt Hilden Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45058, im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00;
 2. den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46061, im Nennbetrag von insgesamt EUR 3.171.581,00;
 3. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.275 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 pro Geschäftsanteil der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 50318, damit im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.275,00.
- E. Die Gesamtheit der dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden und zugeordneten, in § 2 näher konkretisierten Aktiva und Passiva wird nachstehend als das „**Ausgegliederte Vermögen**“ bezeichnet.

- F. Der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsplan liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamtes [Finanzamt] vom [Datum] zu Grunde.

II. Ausgliederung

Dies vorausgeschickt, stellt der Übertragende Rechtsträger folgenden Ausgliederungsplan auf:

§ 1 Neu gegründete Gesellschaft

- 1.1 Der durch die Ausgliederung zur Neugründung entstehende Übernehmende Rechtsträger, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), führt die Firma „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“.
- 1.2 Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hilden. Sie hat ein Stammkapital im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), die gemäß § 3 dem Übertragenden Rechtsträger gewährt und von diesem übernommen werden.
- 1.3 Der Übertragende Rechtsträger stellt für die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH den als **Anlage 1.3** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

§ 2 Ausgliederung, Vermögensübertragung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit unter seinem Fortbestand im Übrigen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG die in nachstehendem § 2.2 und § 2.4 dieses Ausgliederungsplanes bezeichneten, dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnenden Aktiva und Passiva als Gesamtheit auf den durch die Ausgliederung entstehenden Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an dem Übernehmenden Rechtsträger.
- 2.2 Die Übertragung des Sportstättenbetriebs im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 erfolgt vollumfänglich, also insbesondere mit allen Geschäftsbeziehungen, Verträgen, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen des Sportstättenbetriebs, allen dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgegliederten Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen

sonstigen Rechten und Pflichten. Bei dem als Gesamtheit übertragenen Ausgliederten Vermögen handelt es sich im Einzelnen insbesondere um

- 2.2.1 die in **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke und unvermessene Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, die in der **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet sind, sowie sämtliche darauf bezogenen Ansprüche und Verpflichtungen (die in der **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke, unvermessenen Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, wie in **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet, werden zusammen nachfolgend auch der „**Ausgliederte Grundbesitz**“ genannt).

Der Ausgliederte Grundbesitz geht nebst allen wesentlichen Bestandteilen, also insbesondere Aufbauten und im Bau befindlichen Anlagen (siehe § 2.2.5), einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür, auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Dem Übernehmenden Rechtsträger ist bekannt, dass der Ausgliederte Grundbesitz mit allen ihm zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, insbesondere Altlasten und nachbarrechtlichen Beschränkungen am Ausgliederten Grundbesitz, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern oder in Altlastenkatastern oder sonstigen öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind, übertragen wird. Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt auch sämtliche auf dem Ausgliederten Grundbesitz ruhenden Baulasten, auch solche, die von dem Übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt, aber noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die vor dem Ausgliederungstichtag (vgl. § 4) für den Ausgliederten Grundbesitz veranlagt wurden (Zugang des Bescheids), trägt der Übertragende Rechtsträger. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die nach dem Ausgliederungstichtag für den Ausgliederten Grundbesitz veranlagt werden, trägt der Übernehmende Rechtsträger unabhängig davon, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz. Diese Regelungen gelten für etwaige Erstattungen entsprechend;

- 2.2.2 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB (nachstehend insgesamt auch die „**Dienstbarkeiten**“ genannt), Anwartschaften an solchen Dienstbarkeiten, Sicherungsmittel betreffend solche Dienstbarkeiten (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) und Verträge betreffend solche Dienstbarkeiten und ihre Bestellung sowie Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zum

Sportstättenbetrieb gehörende Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden;

- 2.2.3 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Grundpfandrechte), Anwartschaften an solchen dinglichen Rechten, Sicherungsmittel betreffend solche dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) sowie Verträge über solche dinglichen Rechte und deren Bestellung;
- 2.2.4 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge, insbesondere die in **Anlage 2.2.4** aufgeführten, betreffend den Ausgliederten Grundbesitz oder die Grundstücke, hinsichtlich derer die nach § 2.2.2 übertragenen Dienstbarkeiten bestehen, sowie außerdem betreffend sonstiger in **Anlage 2.2.4** bezeichneten Grundstücke und Gebäude (und zwar sowohl Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Mieter/Pächter ist als auch Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Vermieter/Verpächter ist), einschließlich sämtlicher aus diesen Verträgen resultierender Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten);
- 2.2.5 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden baulichen und technischen Anlagen auf eigenem und fremdem Grund einschließlich aller im Bau befindlichen baulichen und technischen Anlagen und einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller Ansprüche aus hierfür geleisteten Anzahlungen; dazu gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen Anlagen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.6 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör (§ 97 BGB), insbesondere die in **Anlage 2.2.6** aufgeführten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens; zum Anlagevermögen gemäß diesem § 2.2.6 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.7 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens; zum Umlaufvermögen gemäß diesem § 2.2.7 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht,

ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;

- 2.2.8 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten;
- 2.2.9 ein Betrag in Höhe von EUR 1.159.377,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhundertneunundfünfzig Tausend dreihundertsiebenundsiebzig], der von dem Übertragenden Rechtsträger unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Ausgliederung auf ein vom Übernehmenden Rechtsträger noch zu benennendes Bankkonto zu überweisen ist;
- 2.2.10 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Schuldverhältnisse (einschließlich Vorverträge und Vertragsangebote), einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten hieraus, einschließlich sämtlicher Einzelverträge, die aufgrund von dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Rahmenverträgen geschlossen wurden, sowie alle Kunden- und Lieferantenbeziehungen;
- 2.2.11 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, insbesondere sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, die dem Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit dem übertragenen Ausgliederten Grundbesitz und Gegenständen des Sachanlagevermögens sowie deren Errichtung und Betrieb erteilt worden sind (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anzeigen nach BImSchG sowie damit zusammenhängende Bestätigungen und Feststellungen, Baugenehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen (bspw. abwasserrechtliche Genehmigungen, Brunnengenehmigungen, Genehmigungen zur Wasserentnahme, Genehmigungen zur Einleitung, Einspeisegenehmigungen), denkmalrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, abfallrechtliche Genehmigungen, Entsorgungsgenehmigungen);. Sofern für die Übertragung von Berechtigungen und Verpflichtungen im Sinne des vorstehenden Satzes eine Zustimmung der entsprechenden Behörde oder eine Neuerteilung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen, die

Zustimmung/Neuerteilung zeitnah zu bewirken, die Regelungen des § 10 gelten entsprechend;

- 2.2.12 sämtliche aus den dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden, in **Anlage 2.2.12** aufgeführten Investitionszuschüsse resultierenden Zweckbindungen;
- 2.2.13 die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 2.2.13** aufgeführten Arbeitnehmerinnen (soweit diese nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger widersprochen haben oder widersprechen) einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere sämtliche Verpflichtungen und Zusagen aus der tariflichen Zusatzversorgung);
- 2.3 Für sämtliche unter § 2.2 beschriebenen Vermögensgegenstände und Rechtspositionen gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche (Vermögens-)Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem übertragenen Sportstättenbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den Sportstättenbetrieb betreffen oder ihm nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbar sind (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 UmwSt-Erlass 2011) oder eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage des Sportstättenbetriebs sind, unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der jeweilige Vermögensgegenstand in den Anlagen zu diesem Ausgliederungsplan aufgeführt ist.
- 2.4 Die Übertragung der Ausgliederten Beteiligungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 umfasst die in der Präambel D. näher bezeichneten Geschäftsanteile. Für sämtliche in Präambel D. beschriebenen Geschäftsanteile gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche von dem Übertragenden Rechtsträger an der jeweiligen Gesellschaft gehaltene Geschäftsanteile erfasst, auch sofern die Anzahl, die laufende Nummerierung und/oder der Nennbetrag der tatsächlich gehaltenen Geschäftsanteile von der Beschreibung in Präambel D. abweichen sollten.
- 2.5 Soweit im Zusammenhang mit dem Ausgliederten Vermögen akzessorische oder nicht akzessorische Sicherungsrechte zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers oder von dem Übertragenden Rechtsträger zugunsten eines Dritten bestehen, gelten diese Sicherungsrechte und sämtliche aus diesen Sicherungsrechten resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Pflichten ebenfalls als Bestandteile des Ausgliederten Vermögens und werden gemäß vorstehendem § 2.1 auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.
- 2.6 Das gemäß § 2.1 zu übertragende Ausgliederte Vermögen umfasst auch sämtliche Forderungen, Eventualforderungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten,

die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung aus und im Zusammenhang mit dem übertragenen Sportstättenbetrieb entstanden sind; im Übrigen wird auf § 5.2 verwiesen. Sollten bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung dem Ausgegliederten Vermögen zugeordnete Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch den Übertragenden Rechtsträger veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die von dem Übertragenden Rechtsträger bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnen sind.

- 2.7 Sollten bei bestimmten Vermögensteilen des Übertragenden Rechtsträgers Zweifel bestehen, ob diese Vermögensteile dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnen sind, so steht dem Übertragenden Rechtsträger ein nach billigem Ermessen auszuübendes Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

§ 3 Anteilsgewährung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erhält der Übertragende Rechtsträger 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile an dem Übernehmenden Rechtsträger im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- 3.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger gemäß § 3.1 zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt. Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile sind mit keinen Besonderheiten ausgestattet.
- 3.3 Soweit der Wert des Ausgegliederten Vermögens und der durch den Übertragenden Rechtsträger damit geleisteten Sacheinlage den in vorstehendem § 3.1 bezeichneten Gesamtnennbetrag der von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, wird der übersteigende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers eingestellt.

§ 4 Ausgliederungstichtag

Die Übertragung des Ausgegliederten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachstehend der „**Ausgliederungstichtag**“ genannt) an gelten alle Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, die das Ausgegliederte Vermögen betreffen, als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

§ 5 Zugrunde liegende Bilanz

- 5.1 Der Ausgliederung wird die geprüfte und festgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (vgl. §§ 95, 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 5.2 Der Übertragende Rechtsträger überträgt auf den Übernehmenden Rechtsträger auch alle nicht bilanzierungsfähigen, bilanzierungspflichtigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind, sofern nicht in diesem Ausgliederungsplan ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 6 Angaben zu besonderen Rechten und Maßnahmen

Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden im Zuge der Ausgliederung auch nicht gewährt. Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

§ 7 Angaben zu besonderen Vorteilen

Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 8 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen und ihre Vertretungen

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs (vgl. Anlage 2.2.13) sowie ihrer Vertretungen ergeben sich aus den §§ 171, 131, 322 ff. UmwG und § 613 a BGB. Im Einzelnen treten folgende Rechtswirkungen ein:

- 8.1 Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, d.h. dem Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister, gehen die Arbeitsverhältnisse der zum Übergangsstichtag bei dem Übertragenden Rechtsträger im Sportstättenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unveränderten Rechten und Pflichten (z.B. Arbeitsvertrag, Betriebszugehörigkeit) kraft § 613 a BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Arbeits- und Vertragsbedingungen genießen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 613 a BGB Bestandsschutz.
- 8.2 Die Arbeitnehmerinnen werden vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund, den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, die Folgen und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs haben das Recht, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats

nach Zugang der Unterrichtung über den bevorstehenden Betriebsübergang auszuüben. Widerspricht eine Arbeitnehmerin dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Übertragenden Rechtsträger fort.

- 8.3 Bei den betroffenen Arbeitnehmerinnen findet der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklausel Anwendung. Der Übernehmende Rechtsträger ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband oder hat einen eigenen Firmentarifvertrag abgeschlossen, so dass keine neue Tarifbindung entsteht. Die Anwendung des TVöD gilt somit auch nach dem Betriebsübergang nach § 613a BGB unverändert fort, so dass sich keine Veränderungen an der tariflichen Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen ergibt.
- 8.4 Für den Sportstättenbetrieb ist der Personalrat des Übertragenden Rechtsträgers zuständig. Das Personalvertretungsrecht ist nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr anwendbar, so dass der Personalrat nicht mehr für die übergehenden Arbeitnehmerinnen zuständig ist. Die bisher geltenden Dienstvereinbarungen verlieren dadurch ihre kollektivrechtliche Wirkung und werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen den übergehenden Arbeitnehmerinnen und dem Übernehmenden Rechtsträger. Sie dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden. Der Übernehmende Rechtsträger wird eine solche Änderung nicht vor dem 31. Dezember 2022 vornehmen.
- 8.5 Den übergehenden Arbeitnehmerinnen wird ein Rückkehrrecht zum Übertragenden Rechtsträger eingeräumt.

§ 9 Vollzug; Grundbucheklärungen

- 9.1 Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers (dieser Tag nachstehend der „**Vollzugstag**“ genannt).
- 9.2 Der Besitz an beweglichen Sachen des Ausgliederten Vermögens geht am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz von Dritten befinden, überträgt der Übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugstag seine Herausgabeansprüche gegenüber diesen Dritten auf den Übernehmenden Rechtsträger.
- 9.3 Es wird bewilligt und beantragt, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbbaugrundbücher entsprechend den Regelungen dieses Ausgliederungsplans zu berichtigen; etwaige Teilungen von Flurstücken sind vor den Grundbuchberichtigungen vorzunehmen (siehe § 9.4). Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigungsanträge für die betreffenden Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und

zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid dem Übertragenden Rechtsträger selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten. Berichtigungsanträge hinsichtlich übertragener beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn der Übernehmende Rechtsträger den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.

- 9.4 Der Notar wird ferner vom Übertragenden Rechtsträger und vom Übernehmenden Rechtsträger beauftragt und bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit den der Beurkundung dieses Ausgliederungsplans nachgehenden Teilungen der in **Anlage 2.2.1.a** hierzu benannten und in **Anlage 2.2.1.b** gekennzeichneten Flurstücke erforderlichen Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. § 9.3 gilt hierfür entsprechend.
- 9.5 Für den Fall, dass versehentlich Grundstücke, Miteigentumsanteile oder unvermessene Teilflächen in diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen nicht aufgeführt sein sollten, obwohl sie dem Sportstättenbetrieb zuzuordnen sind, und das Eigentum an solchen Grundstücken, Miteigentumsanteilen und unvermessenen Teilflächen deshalb nicht mit Eintragung der Ausgliederung am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen sollte, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger diese Grundstücke nachträglich aufzulassen und den Eigentumsübergang sicherstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass versehentlich Rechte an Grundstücken nicht diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen aufgeführt wurden.

§ 10 Auffangbestimmungen

- 10.1 Sollte die Übertragung eines gemäß § 2 auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragenden Vermögensgegenstandes, gleich aus welchem Grund, nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgen, so werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger herbeizuführen.
- 10.2 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich insbesondere auf Verlangen des Übernehmenden Rechtsträgers in dem in vorstehendem § 10.1 genannten Fall einen nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergegangenen Vermögensgegenstand im Wege der Einzelrechtsnachfolge unverzüglich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen und sämtliche dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung

zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt.

- 10.3 Soweit für die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen und alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, um die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu erwirken. Die Kosten für etwaige im Zusammenhang mit diesem § 10.3 erforderliche Maßnahmen trägt der Übernehmende Rechtsträger. Sofern eine Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung endgültig verweigert werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erhalten sein sollte, findet die Regelung in nachstehendem § 10.4 Anwendung.
- 10.4 Für den Fall, dass die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis im Wege einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt. Ab dem Ausgliederungstichtag trägt der Übernehmende Rechtsträger sämtliche Lasten und Risiken und steht dem Übernehmenden Rechtsträger sämtlicher Nutzen aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vermögensgegenstand zu. Der Übertragende Rechtsträger wird insbesondere etwaige nicht übergegangene Verträge auf Rechnung und nach Weisung des Übernehmenden Rechtsträgers fortführen. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich insbesondere gegenseitig die erforderlichen Vollmachten erteilen, um die Behandlung der nicht übergegangenen Vermögensgegenstände nach vorstehendem Satz 1 sicherzustellen.
- 10.5 Soweit ein Vermögensgegenstand irrtümlich dem Ausgliederten Vermögen zugeordnet wurde und aufgrund dessen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger eine Rückübertragung dieses Vermögensgegenstandes auf den Übertragenden Rechtsträger entsprechend den Vorschriften des § 10.1 bis § 10.4 vornehmen.

§ 11 Kooperationspflichten

- 11.1 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sämtliche Erklärungen abgeben, sämtliche Dokumente ausfertigen und sämtliche sonstigen

Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederten Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.

- 11.2 Der Übertragende Rechtsträger wird dem Übernehmenden Rechtsträger nach dem Vollzugstag sämtliche dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden übergeben, die zur Geltendmachung der auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragenen Rechte erforderlich sind. Bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleiben nach dem Vollzugstag sämtliche dem bei ihm verbleibenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden, die zur Geltendmachung der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Rechte erforderlich sind. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, sich auf schriftliche Anfrage gegenseitig Einsicht in diese Geschäftsunterlagen und Urkunden zu gewähren und die Fertigung von Ablichtungen zu ermöglichen, soweit hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme auf Seiten des Einsichtssuchenden besteht.
- 11.3 Geschäftsunterlagen und Urkunden, die sowohl dem Ausgliederten Vermögen als auch dem bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind, verbleiben bei dem Übertragenden Rechtsträger. § 11.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 11.4 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen, und bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die – zumindest teilweise – das Ausgliederte Vermögen betreffen, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gegenseitig vollumfänglich unterstützen. Insbesondere werden sie sich gegenseitig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 12 Vollmachten

Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger bevollmächtigen hiermit die in **Anlage § 12** benannten Personen, und zwar jeweils jeden der Genannten einzeln, befristet bis zum 31. Dezember 2024,

- 12.1 alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder Grundbuchberichtigung oder Teilung oder Neueintragung in Bezug auf den Ausgliederten Grundbesitz und unvermessene Teilflächen sowie nach diesem Ausgliederungsplan übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen dieses Ausgliederungsplans nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen;

- 12.2 ggf. erforderliche Identitätserklärungen in Bezug auf den Ausgliederten Grundbesitz und unvermessene Teilflächen sowie nach diesem Ausgliederungsplan übertragene sonstige Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) sowie sonstige Vermögensgegenstände abzugeben und entgegenzunehmen;
- 12.3 ggf. erforderliche Auflassungs- oder Abtretungserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Bewilligungen und Anträge zu stellen.

§ 13 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausgliederung ergibt, gelten die nachstehenden Regelungen:

- 13.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund von §§ 133, 172 Satz 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 13.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 14 Gewährleistungsausschluss

Sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Ausgliederten Vermögens, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder Verstößen gegen das Kapitalaufbringungsrecht bleibt unberührt.

§ 15 Bedingungen, Wirksamkeit

- 15.1 Der Ausgliederung des Ausgliederten Vermögens und dem Entwurf des Ausgliederungsplans hat der Rat des Übertragenden Rechtsträgers am 28. Oktober 2021 zugestimmt (vgl. § 169 S. 2 UmwG). Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da der Übernehmende Rechtsträger erst durch die Ausgliederung entsteht.
- 15.2 Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers.

§ 16 Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger

Anteile der in der Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2020 (Schlussbilanz, vgl. § 5.1) bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Dritten sind dem Sportstättenbetrieb als solchem nicht zuzuordnen. Derartige Verbindlichkeiten gehören daher nicht zum Ausgliederten Vermögen. Im Zuge der Ausgliederung wird nunmehr jedoch eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) des Übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger in Höhe von EUR 1.923.671,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertdreißigtausend sechshunderteinundsiebzig) begründet. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden in Bezug auf diese Zahlungsverpflichtung nach Wirksamkeit der Ausgliederung eine Vereinbarung u.a. zu den Zins- und Tilgungsleistungen treffen.

§ 17 Kosten

- 17.1 Sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan, seine Beurkundung und seine Durchführung bei dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger verursachten Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.
- 17.2 Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, trägt der Übertragende Rechtsträger sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan und seine Beurkundung verursachten Kosten.

§ 18 Verschiedenes

- 18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsplan und seiner Wirksamkeit ist Düsseldorf.
- 18.2 Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsplanes, soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan nichts anderes ergibt.

- 18.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Ausgliederungsplanes, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungsplanes ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsplan.

III. Bestellung der Geschäftsführer der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Stadt Hilden hält hiermit als Gründerin und alleinige Gesellschafterin der neu zu errichtenden Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine erste Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

Zu ersten Geschäftsführern der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden bestellt:

1. Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, wohnhaft in Mülheim.

Frau Anja Franke vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Frau Anja Franke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative, befreit.

2. Herr Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, wohnhaft in Hilden.

Herr Hans-Ullrich Schneider vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH beendet.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - i. der Erwerb, die Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden und
 - ii. der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 2.000.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro). Sämtliche Geschäftsanteile übernimmt die Stadt Hilden.
- (3) Die Gesellschafterin Stadt Hilden GmbH hat ihre Stammeinlage im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) dadurch in voller Höhe geleistet, dass sie ihren Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ im Wege einer Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff., 168 ff. UmwG auf die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr, übertragen hat.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zehn Kalendertagen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Mitteilung der Tagesordnung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Gesellschafterinnen / den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden. Hierbei kann die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage von Rats- oder Ausschussbeschlüssen des jeweils zuständigen Ausschusses Entscheidungen treffen ohne vorherige Beratung im Aufsichtsrat.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,
 - c) Bestellung von Prokuristinnen / Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

- d) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften,
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
 - k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen.
- (2) Die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen / der oder die Geschäftsführer (im Folgenden: Geschäftsführende) bedürfen für die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen und Handlungen des oder der Geschäftsführenden handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der oder die von ihr / ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Beschluss des Rates der Stadt Hilden von dieser entsandt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmerin / beratender Teilnehmer die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Hilden und je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Die beratend Teilnehmenden sind zu den Sitzungen des

Aufsichtsrats einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrats nehmen sie nicht teil.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sind der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich zu benennen.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Mit Beginn einer Wahlperiode sind die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt nach Maßgabe von Absatz 1 neu zu entsenden. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrats fort.
- (4) Scheidet ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Rat der Stadt Hilden jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.
- (7) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsratsstätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll in Höhe von 50% den einschlägigen Vorgaben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert entsprechen. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstauffälle werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Absatz 2.
- (9) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet – auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 – Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufsichtsratsvorsitzende / den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertretung) namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH“ abgegeben.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zehn Kalendertagen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Mitteilung der Tagesordnung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen in der Regel als Präsenzsitzungen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, die Sitzung als Telefon-, Video- oder Internetkonferenz durchzuführen; der Zugang zur Telefon-, Video- oder Internetkonferenz ist hinreichend zu beschreiben. Ein Widerspruchsrecht besteht dagegen nicht. Mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr findet als Präsenzsitzung statt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Beratungs- oder Beschlussgegenstandes verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Person. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2 und 5 ff. gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollten Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz stattfinden, so sind nur die per Video zugeschalteten Mitglieder stimmberechtigt.
- (7) Hat der Rat der Stadt Hilden von seinem Recht Gebrauch gemacht, für ein Aufsichtsratsmitglied eine Vertreterin / einen Vertreter zu benennen, sind diese bei Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds vertretungsberechtigt. Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, ist sie / er berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch ihre / seine allgemeine Vertretung vertreten zu lassen. Wurde von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Hilden eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadt Hilden als Mitglied des Aufsichtsrats benannt, kann die Vertretung nur durch eine Bedienstete / einen Bediensteten der Stadt Hilden erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren in Textform widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Aufsichtsrat mit einer bis auf 24 Stunden verkürzten Einladungsfrist auch von der Geschäftsführung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Gründe für eine so getroffene Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (10) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch soweit sie schriftlich (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.
- (11) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (12) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der / dem / den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Über die Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung regelmäßig (mind. halbjährlich) unterrichtet.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (5) Der Aufsichtsrat hat außer den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen folgende Entscheidungen zu treffen:
- a) Grundsätze und Strategien in Bezug auf Finanzanlagen,
 - b) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert,
 - c) Erteilung des Prüfauftrages an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlung von Vorschlägen für die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden,
 - f) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - b) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - d) Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführende.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende gemeinschaftlich oder einer Geschäftsführenden / einem Geschäftsführenden in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführende / ein Geschäftsführender bestellt, so vertritt sie / er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterinnen / die Gesellschafter können eine oder sämtliche Geschäftsführende ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführende ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführenden erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschaftsversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführenden und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführenden ergeben.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens halbjährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Entwicklung der Ertrags- und der Finanzkraft, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (8) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Hilden alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege zur Erstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO bzw. zur Erstellung des Beteiligungsberichts gem. § 117 GO so rechtzeitig vorgelegt

werden, dass die Erstellung des Gesamtabchlusses bzw. des Beteiligungsberichts innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gewährleistet ist.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Entwurf für den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zu informieren.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin / dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin / der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (5) Dem Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (7) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführenden in der Anlage zum Jahresabschluss, sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft und der Erbringung der Einlagen verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten für evtl. Genehmigungen, Bekanntmachungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 (in Worten: hunderttausend Euro). Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile getragen.

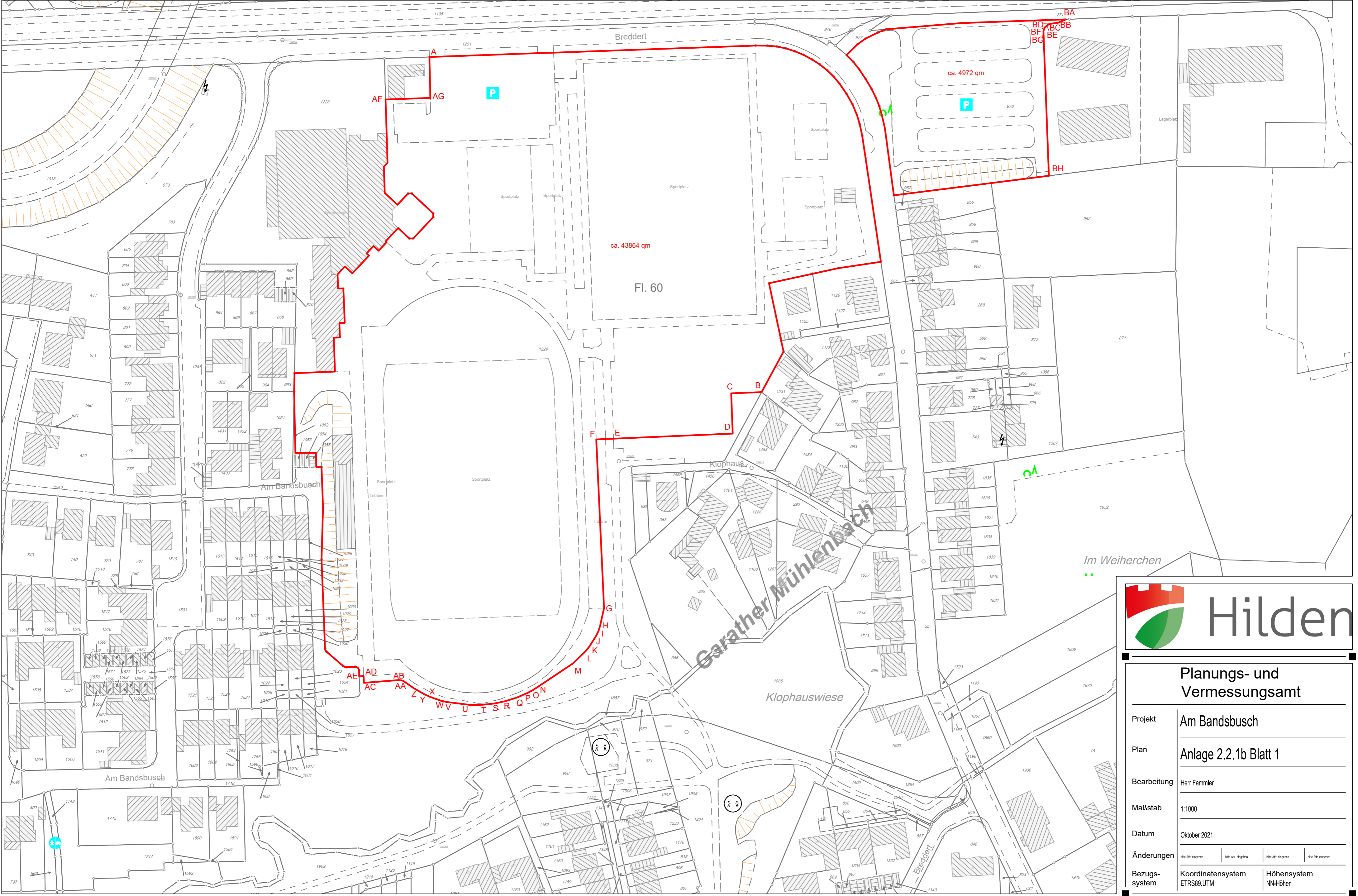
§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ist eine der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

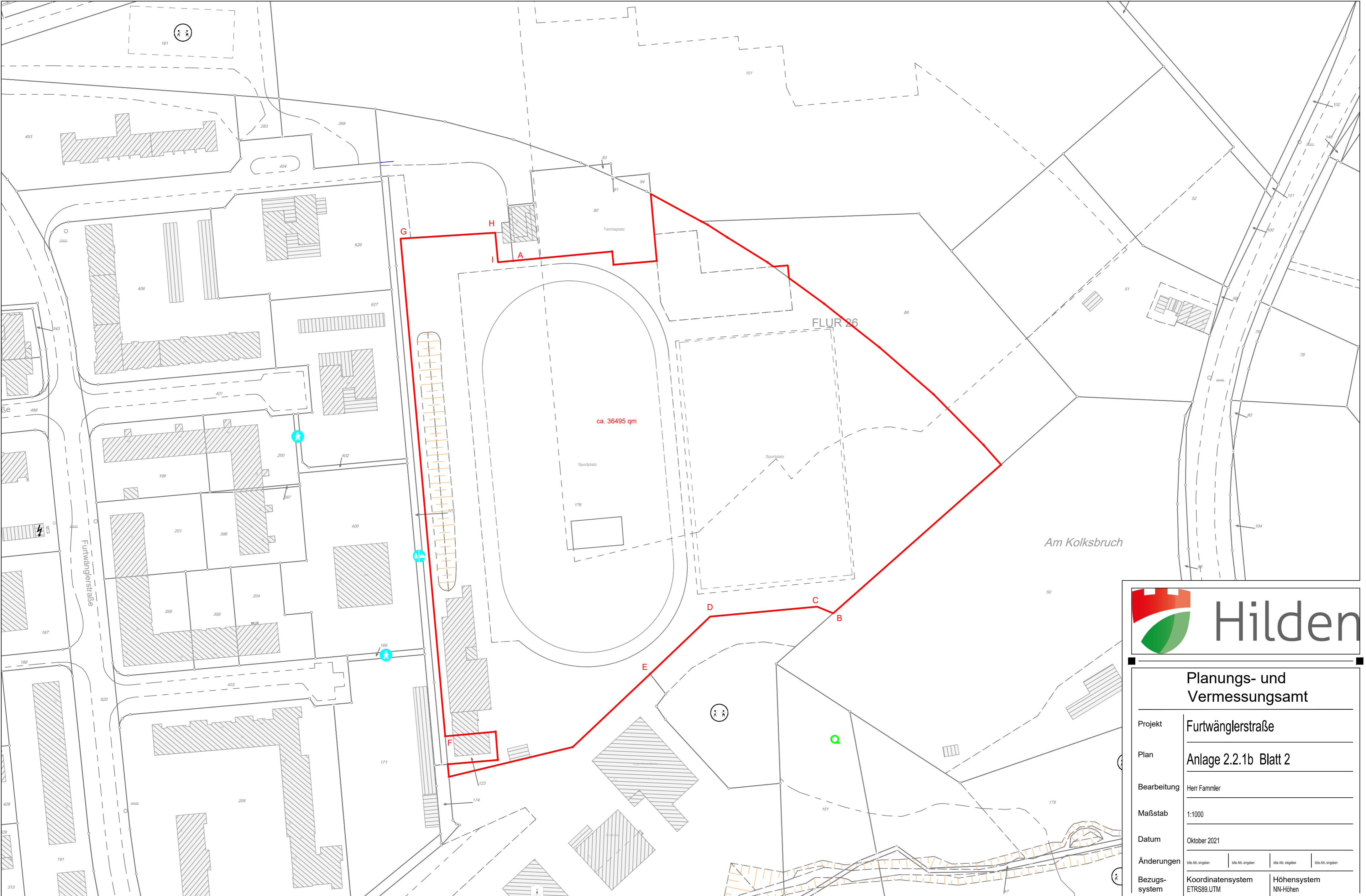
Anlage 2.2.2a

Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen

Standort	Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Flurstücksfläche (m ²)	davon Flächenanteil (m ²)	Hinweis
Am Bandsbusch	Bezirkssportanlage, Am Bandsbusch 1	60	978 (tw.)	8524	ca. 4972	in den noch zu vermessenden Teilflächen wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 1 ersichtlich
		60	1229 (tw.)	53047	ca. 43864	
Furtwänglerstraße	Sportplatz, Furtwänglerstr.	26	176 (tw.)	43391	ca. 36495	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 2 ersichtlich
Hoffeldstraße	Sportplatz, Hoffeldstraße	50	1261	14252		wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 3 ersichtlich
Kalstert	Sportplatz, Kalstert	65	3088 (tw.)	19433	ca. 18511	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 4 ersichtlich
Schützenstraße	Sportplatz, Schützenstraße	58	1502 (tw.)	3239	ca. 778	in den noch zu vermessenden Teilflächen wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 5 ersichtlich
		58	3110 (tw.)	16315	ca. 16026	
Weidenweg 3	Sportplatz, Weidenweg 3	63	1117 (tw.)	29613	ca. 29273	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 6 ersichtlich
BMX-Platz	Reisholzstraße	1	271 (tw.)	48915	ca. 2940	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 7 ersichtlich
Grünstraße	Turnhalle Grünstraße 4, Stadtwerke Hilden Arena	60	1427 (tw.)	37936	ca. 4659	in der noch zu vermessenden Teilfläche wie aus Anlage 2.2.1b Blatt 8 ersichtlich

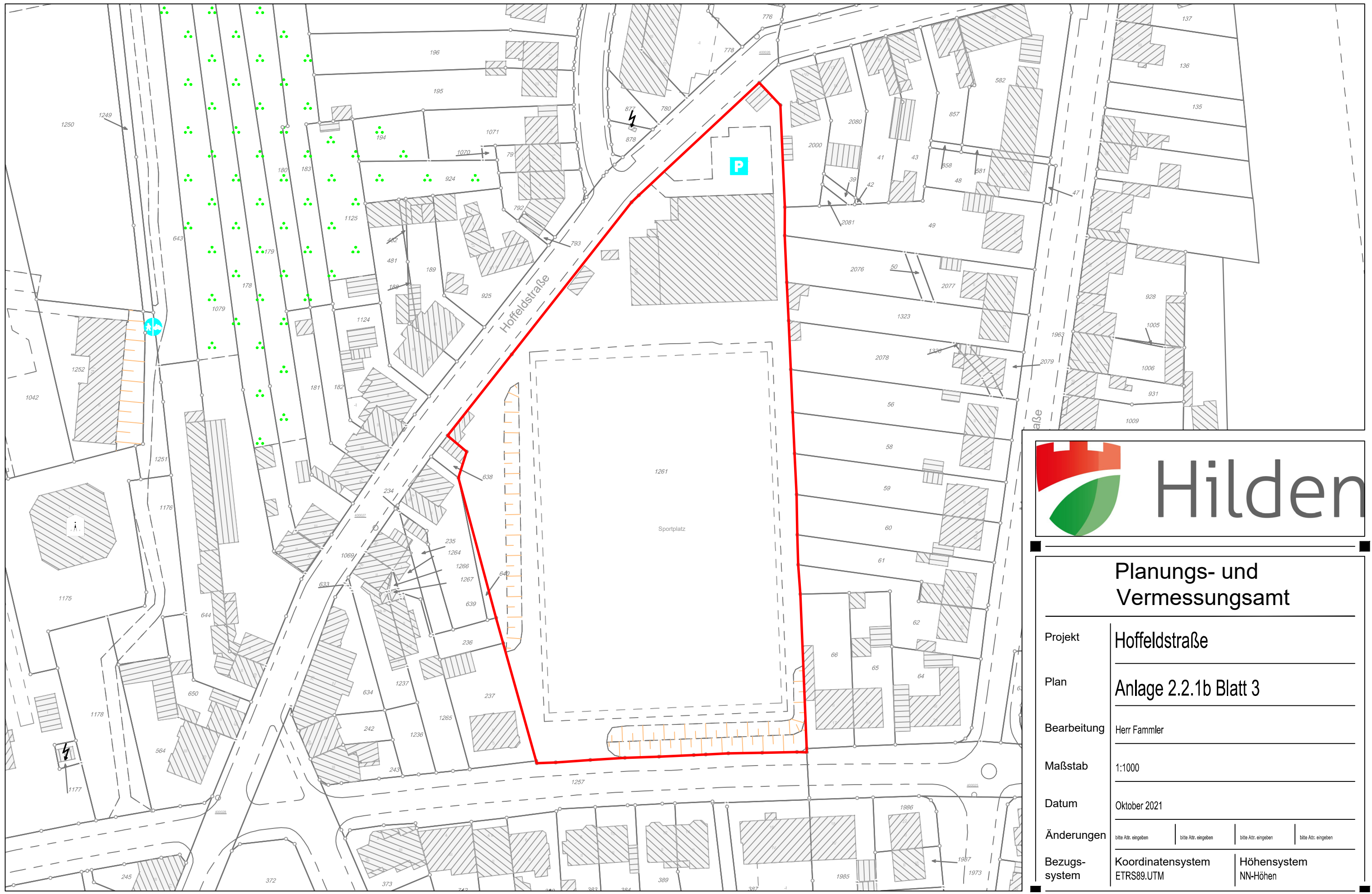


Planungs- und Vermessungsamt					
Projekt	Am Bandsbusch				
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 1				
Bearbeitung	Herr Fammler				
Maßstab	1:1000				
Datum	Oktober 2021				
Änderungen	<table border="0"> <tr> <td>bitte Aht. eingeben</td> <td>bitte Aht. eingeben</td> <td>bitte Aht. eingeben</td> <td>bitte Aht. eingeben</td> </tr> </table>	bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben
bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben	bitte Aht. eingeben		
Bezugs-system	<table border="0"> <tr> <td>Koordinatensystem ETRS89.UTM</td> <td>Höhensystem NN-Höhen</td> </tr> </table>	Koordinatensystem ETRS89.UTM	Höhensystem NN-Höhen		
Koordinatensystem ETRS89.UTM	Höhensystem NN-Höhen				



Planungs- und Vermessungsamt

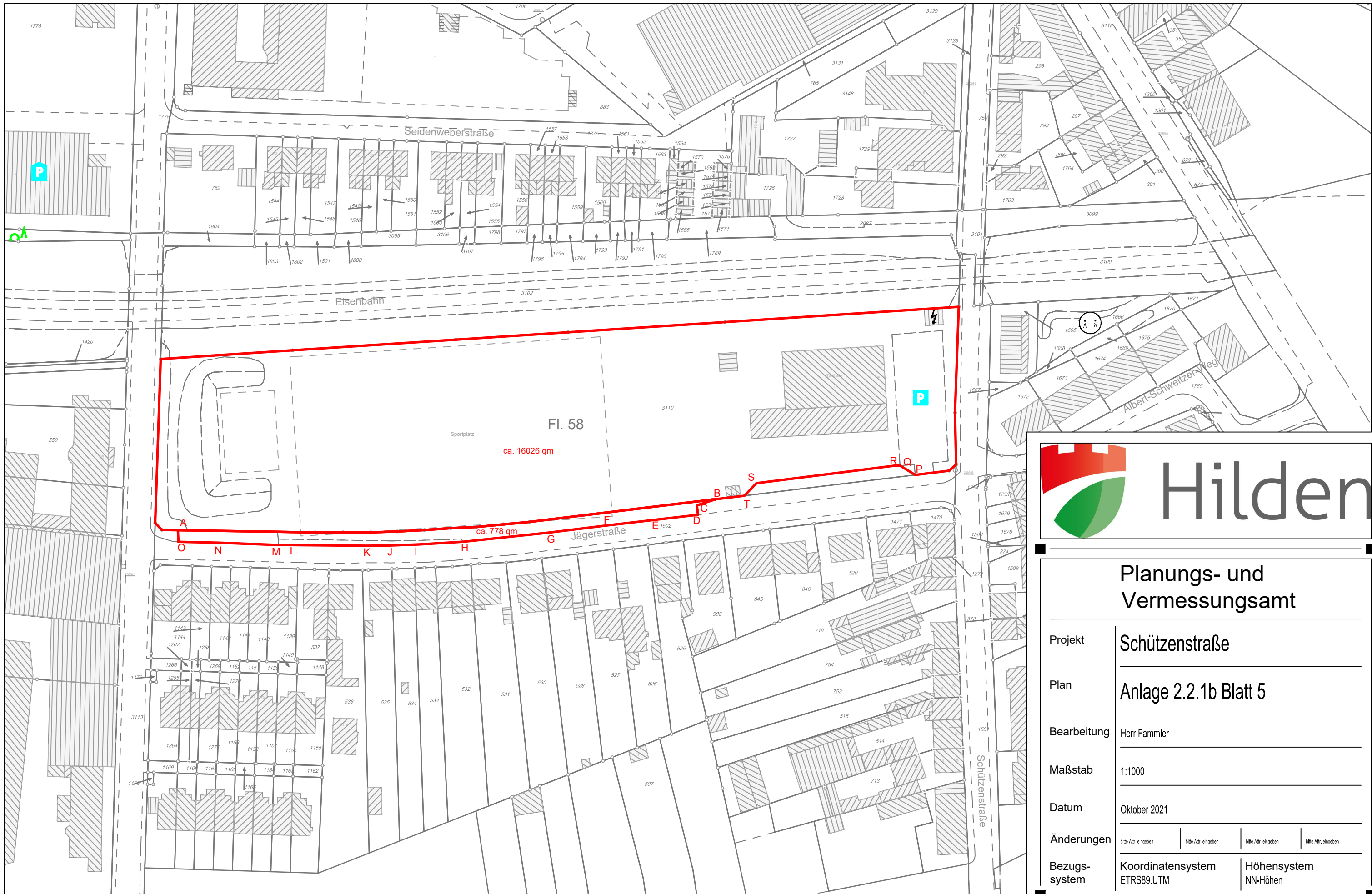
Projekt	Furtwänglerstraße			
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 2			
Bearbeitung	Herr Fammler			
Maßstab	1:1000			
Datum	Oktober 2021			
Änderungen	Bitte Abt. eingeben	Bitte Abt. eingeben	Bitte Abt. eingeben	Bitte Abt. eingeben
Bezugs-system	Koordinatensystem		Höhensystem	
	ETRS89_UTM		NN-Höhen	



Hilden

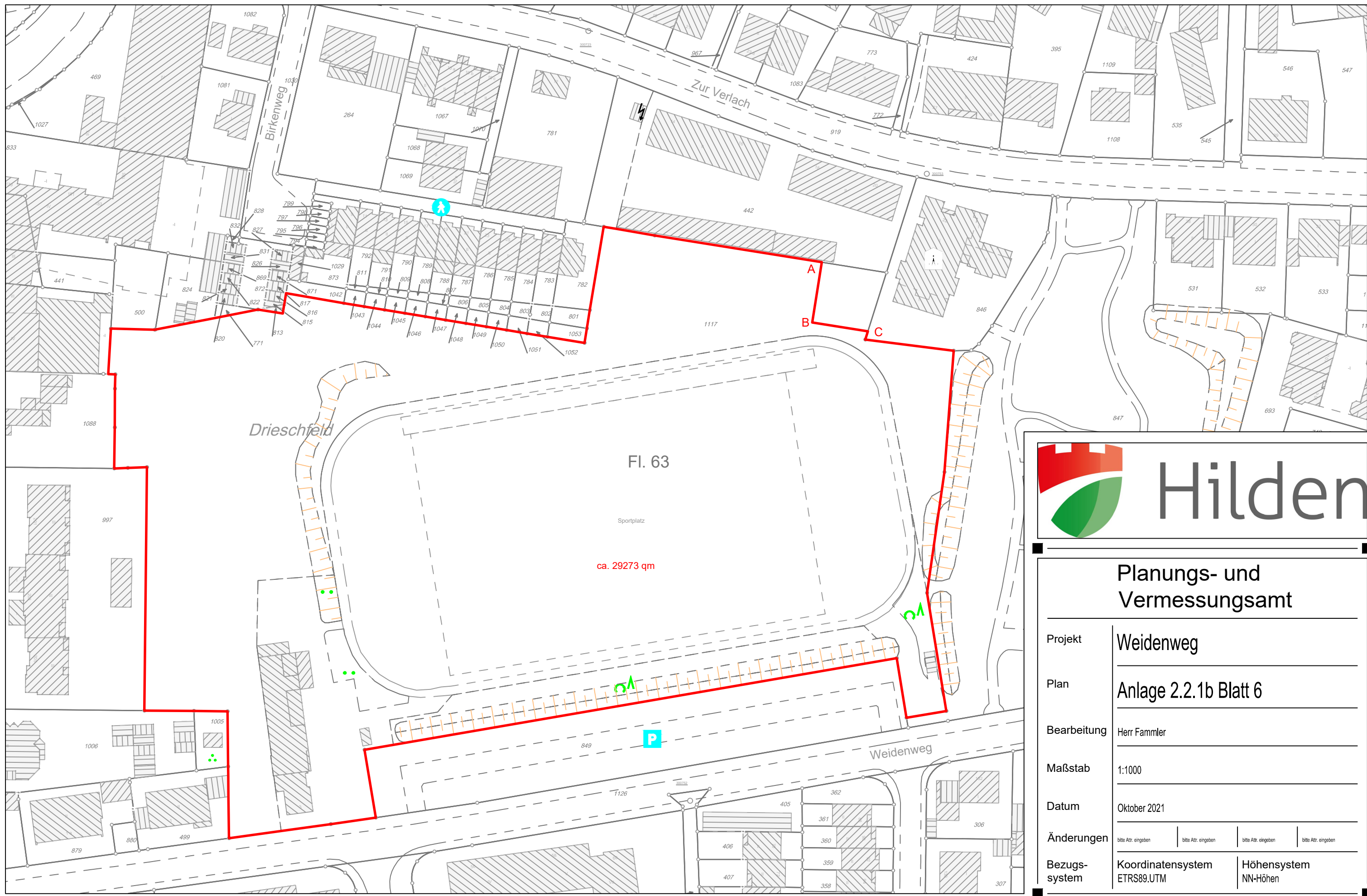
Planungs- und Vermessungsamt

Projekt	Hoffeldstraße		
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 3		
Bearbeitung	Herr Fammler		
Maßstab	1:1000		
Datum	Oktober 2021		
Änderungen	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben
Bezugs-system	Koordinatensystem		Höhensystem
	ETRS89.UTM		NN-Höhen



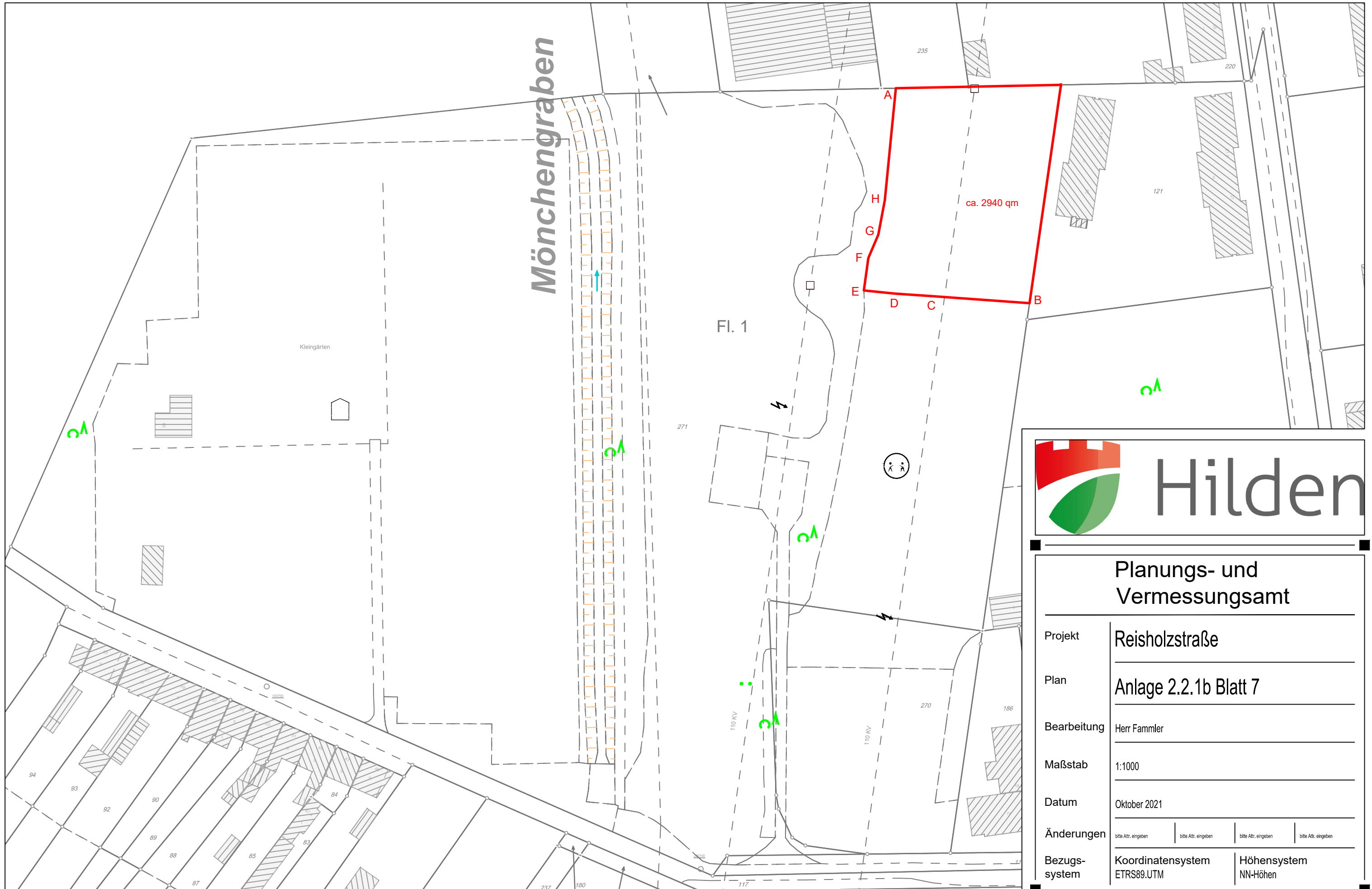
Planungs- und Vermessungsamt

Projekt	Schützenstraße		
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 5		
Bearbeitung	Herr Fammler		
Maßstab	1:1000		
Datum	Oktober 2021		
Änderungen	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben
Bezugs-system	Koordinatensystem		Höhensystem
	ETRS89.UTM		NN-Höhen

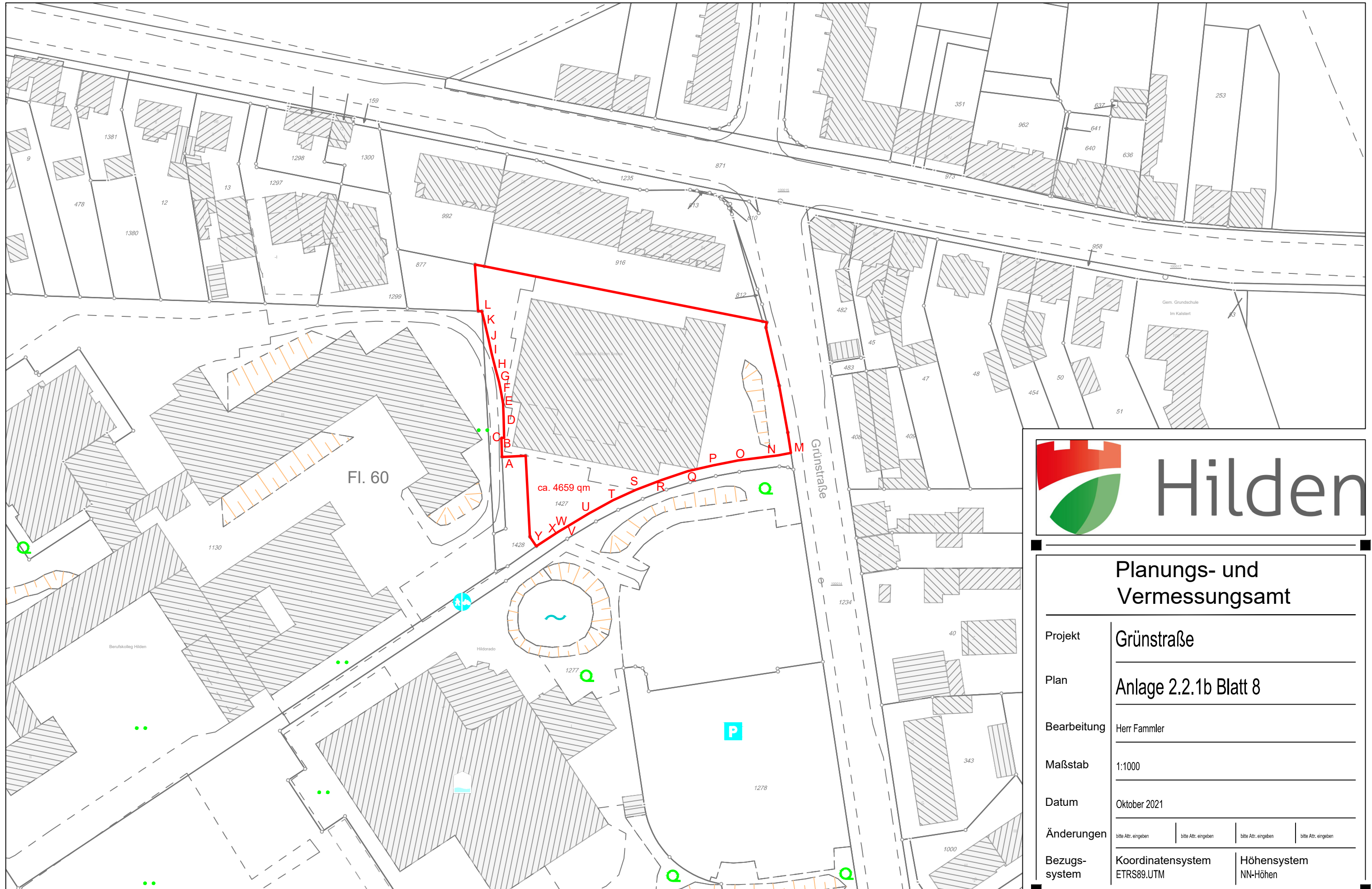


Planungs- und Vermessungsamt

Projekt	Weidenweg		
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 6		
Bearbeitung	Herr Fammler		
Maßstab	1:1000		
Datum	Oktober 2021		
Änderungen	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben
Bezugs-system	Koordinatensystem		Höhensystem
	ETRS89.UTM		NN-Höhen



Planungs- und Vermessungsamt					
Projekt	Reisholzstraße				
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 7				
Bearbeitung	Herr Fammler				
Maßstab	1:1000				
Datum	Oktober 2021				
Änderungen	<table border="1"> <tr> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> </tr> </table>	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben
bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben		
Bezugs-system	Koordinatensystem ETRS89.UTM				
	Höhensystem NN-Höhen				



Planungs- und Vermessungsamt					
Projekt	Grünstraße				
Plan	Anlage 2.2.1b Blatt 8				
Bearbeitung	Herr Fammler				
Maßstab	1:1000				
Datum	Oktober 2021				
Änderungen	<table border="1"> <tr> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> <td>bitte Attr. eingeben</td> </tr> </table>	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben
bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben	bitte Attr. eingeben		
Bezugs-system	Koordinatensystem ETRS89.UTM				
	Höhensystem NN-Höhen				

Anlage 2.2.4

Vertragsverhältnisse

Vertragsbezeichnung	Vertragsdatum	Vertragsgegenstand	Vertragsparteien
AC Italia Nutzungsvertrag zum 01.01.2009	29.12.2008	Nutzungs-, Betreuungs- und Pflegevertrag	Associazione Calcistica Italia Hilden e.V. / Stadt Hilden
SV Nord_Nutzer- und Betreuungsvertrag zum 01.05.2012	10.06.2012	Nutzungs-, Betreuungs- und Pflegevertrag	SV Hilden Nord 1964 e.V. / Stadt Hilden
SV Ost Nutzer- und Betreuungsvertrag zum 01.01.2009	29.12.2008	Nutzungs-, Betreuungs- und Pflegevertrag	SV Hilden Ost 1975 e.V. / Stadt Hilden
VfB_Nutzer- und Betreuungsvertrag zum 01.01.2009	29.12.2008	Nutzungs-, Betreuungs- und Pflegevertrag	VfB 03 Hilden e.V. / Stadt Hilden
Vertrag zur Nutzung städtischer Sportstätten_HAT_SWHA	22.02.2010	Nutzungsvertrag, Übetragung Schlüsselgewalt	Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e.V / Stadt Hilden
Mietvertrag Sporthalle Hoffeldstraße	16.11.2006	Mietvertrag	Infrastrukturgesellschaft Hilden mbH / Stadt Hilden
1. Nachtrag zum Mietvertrag Sporthalle Hoffeldstraße	05.12.2007	Mietvertrag	Infrastrukturgesellschaft Hilden mbH / Stadt Hilden
Mietvertrag Sporthalle Hoffeldstraße	12.12.2006	Untermietvertrag	VfB 03 Hilden e.V. / Stadt Hilden
Nachtrag Mietvertrag Sporthalle	12.03.2009	Untermietvertrag	VfB 03 Hilden e.V. / Stadt Hilden
Erbbaurechtsvertrag Bezirkssportanlage Am Bandsbusch	08.03.1990	Erbbaurechtsvertrag	Kreis Mettmann / Stadt Hilden
Vereinbarung Errichtung und Kostenträgerschaft Sporthalle	30.03.1988	Projektsteuerungsvertrag	Kreis Mettmann / Stadt Hilden
Unterhaltungs- und Nutzungsvertrag Sporthalle am Bandsbusch	14.11.1989	Nutzungs-, Betreuungs- und Pflegevertrag	Kreis Mettmann / Stadt Hilden

Anlage 2.2.6 bewegliches Anlagevermögen

Anlagenbuchungsgruppe 071000 Maschinen

ANL0003734	Kehrmaschine Cooper	MTC 406
ANL0007591	Am Bandsbusch	Waschmaschine Bosch WAE 24190

Anlagenbuchungsgruppe 081000 Betriebs- und Geschäftsausstattung

ANL0000251	Stabhochsprungständer	inkl. Spezialhülsen
ANL0000252	Gerätewagen	Stahl, hochglanzverzinkt
ANL0000253	Wettkampfhürden	60 Stück aus Aluminium
ANL0005068	8x Leichtbautische	LiteTable, stapelbar, 80*80cm
ANL0005069	2x runde Stehtische	mit Tellerfuß
ANL0005070	17x PantoStack-PP Stühle	Gestell Aludruckguss
ANL0005071	Halbschrankzeile	über Eck
ANL0005072	Schrankwand	
ANL0005073	Halbschrankzeile	
ANL0005973	Gitterregalwagen	
ANL0006015	Zugsattel für Transportsystem	
ANL0007616	Am Bandsbusch	Moto Scrubber 30
ANL0008671	Am Bandsbusch	Sonnenschutzanlage/Jalousien
ANL0009250	Moto Scrubber Monheimius	
ANL0009331	Am Bandsbusch	Kehrmaschine tk. 48
ANL0013988	Unkrautbrenner ThermHit45	
ANL0014580	Stihl Freischneider	für Schützenstr.
ANL0014809	Stihl Gebläse br 500	

Anlagenbuchungsgruppe 081200 Einrichtung von Schulen und SporthallenV

ANL0000117	Stahlschrank	
ANL0000234	Senior-Barren	
ANL0001401	3x Sprungkästen aus Holz	3 Stück
ANL0001427	Geräteschrank	
ANL0002815	5 Turnbänke	5 Stück
ANL0002816	10 Turnmatten (rot)	10 Stück
ANL0002817	Sprungkasten (groß)	
ANL0002818	2 Sprungkasten (groß)	2 Stück
ANL0002819	Benz-Kombi-Gerät	
ANL0002820	Sprungbock	
ANL0002821	5 große Sprungkästen	
ANL0002822	8 kleine Sprungkästen	
ANL0002823	2 Sprungbretter Junior	
ANL0002824	10 Turnbänke	
ANL0002825	2 Schwebebalken	
ANL0002826	3 Reckstangen	
ANL0002827	6 Teleskopsäulen/Reck	
ANL0002828	10 rote Basic Matten	
ANL0002829	15 blaue Matten	
ANL0002831	großer Barren	
ANL0002832	großer Barren	
ANL0002833	4 Schränke	
ANL0002834	4 Weichbodenmatten	

ANL0002835	4 Sicherungsmatten	
ANL0002838	Spiegelwand	
ANL0002839	Spiegelwand	
ANL0002840	Spiegelwand	
ANL0002841	Volleyballanlagen	6 Pfosten
ANL0002842	Multifunktionsanlage	
ANL0002845	2 elektr. Handballtore	
ANL0002846	2 elektr. Basketballanlage	
ANL0002847	4 Basketballtrainingsanlagen	
ANL0002848	Kletterwand	
ANL0002849	Musikanlage	
ANL0002850	Kleider-Aktenschrank	
ANL0006675	Hallenhandballtor	klappbar, Alu elox./schwarz
ANL0006676	Hallenhandballtor	klappbar, Alu elox./schwarz
ANL0007773	Sprossenwand	
ANL0008570	Weichbodenmatte	300*200*30cm
ANL0008712	Mini Tramp Set 125*125cm	mit Ganzabdeckung
ANL0008872	Ballwagen	
ANL0009065	7x Umkleidebänke	
ANL0009265	Hammerwurf-Diskus-Schutznetz	25*6m
ANL0009311	Umkleidebänke	
ANL0009666	Hochsprunganlage BSA	300*500*50cm
ANL0009797	Zeitmessgerät	inkl. Lichtschranke
ANL0009798	Zeitmessgerät	inkl. Lichtschranke
ANL0011303	Diverse Geräte	Einrichtungsgesäte
ANL0011327	Hindernishürden	1 Satz
ANL0011521	Klettertauanlage	
ANL0012264	Hochsprunganlage BSA	
ANL0012724	Whiteboard	
ANL0012725	Aktenkleiderschrank	
ANL0012726	Umkleidebänke	
ANL0012727	Gitterkäfig	
ANL0012933	3 Startblöcke Dynamic	
ANL0014117	Ballschrank TypIIIS Dynamik	
ANL0014339	Weichbodenmatte	300x200x30
ANL0014391	Kreidewagen Lino-Roll-BSA	
ANL0015730	Pauschenpferd mit Stahlbeinen	
ANL0015790	Sprungkasten Klassik 5-teilig	
ANL0019799	Mehrzweckbarren	

Anlagenbuchungsgruppe 081300 Büromöbel und -ausstattung

ANL0004701	Schreibtischkombination	inkl. 1 Container
ANL0011518	Aktenschrank inkl. Standcontainer	
ANL0016448	Sitz-/Stehisch mit CREW C-Fußgestell	

Anlagenbuchungsgruppe 081500 Telekommunikationsanlagen

ANL0011482	TK-Anlage	Turnhalle Grünstraße
------------	-----------	----------------------

Anlagenbuchungsgruppe 081900 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

ANL0000399	Spielerkabine	
ANL0000400	Spielerkabine	

ANL0015870

ECHO Laubbläser EB-9013

Anlage 2.2.12

Investitionszuschüsse

begründender Beleg	Datum	Zweckbindung sachlich	Zweckbindung zeitlich	BW 31.12.20
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2007	Sporthalle ehem. Theodor-Heuss-Schule (THS)	31.12.2025	
Sportpauschale 2017	01.09.2017	Sprungkasten Sporthalle ehem. THS	31.08.2032	
Sportpauschale 2005+2006	01.01.2006	Tribüne Am Bandsbusch	31.12.2065	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	Leichtbautische Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	Stehtische Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	PP-Stühle Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	Halbschrankzeile Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	Schrankwand Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Sportpauschale 2006	01.01.2006	Halbschrankzeile Bezirkssportanlage	31.12.2025	
Investitionspauschale 1985	25.04.1985	Außenumkleide Am Bandsbusch	31.12.2047	
Investitionspauschale 1984	09.11.1983	Sporthalle Am Bandsbusch	31.12.2042	
Spende/Sponsoring Fa. CIV-Versicherung	25.10.2005	Fertigteilkabine Am Bandsbusch	31.12.2065	
Spende/Sponsoring Fa. CIV-Versicherung	25.10.2005	Erweiterung Anzeigetafel Am Bandsbusch	31.12.2025	
Spende/Sponsoring Fa. CIV-Versicherung	03.07.2006	Tribünenbestuhlung Am Bandsbusch	31.12.2025	
Sportstätteninvestitionsprogramm Kreis Mettmann 2005	01.01.2006	Sporthalle Am Bandsbusch	31.12.2039	
Überweisung Auflösung Förderverein Bezirkssportanlage	19.10.2007	Sonnenschutzanlage/Jalousien	30.11.2017	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Kunstrasenplatz Am Bandsbusch	31.12.2024	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Flutlichtanlage Am Bandsbusch	31.12.2016	
Investitionspauschale 2012	12.01.2012	Errichtung Funktionsgebäude Sportplatz Furtwänglerstraße	30.04.2072	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Rasenplatz Sportplatz Furtwänglerstraße	31.12.2021	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Kunstrasenplatz Am Bandsbusch Sportplatz Furtwänglerstraße	31.12.2021	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Trainingsbeleuchtung Sportplatz Furtwänglerstraße	31.12.2031	
Investitionspauschale 2001	10.12.2001	Kunstrasen Sportplatz Hoffeldstraße	31.12.2022	
Investitionspauschale 2001	10.12.2001	Trainingsbeleuchtung Sportplatz Hoffeldstraße	31.12.2032	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Kunstrasenplatz Sportplatz Hoffeldstraße	31.12.2022	
Investitionspauschalen aus 1979 bis 2006	01.01.2006	Sporthalle Schützenstraße	31.12.2025	
Sportpauschale 2017	17.01.2017	Mehrzweckbarren Sporthalle Schützenstraße	30.11.2032	
Investitionspauschale 2011	21.01.2011	Kunstrasen Sportanlage Schützenstraße	30.09.2032	
Investitionspauschale 2011	21.01.2011	Kunststofflaufbahn Sportanlage Schützenstraße	30.09.2032	
Investitionspauschale 2012	12.01.2012	Garagen Sportanlage Schützenstraße	30.09.2072	
Sportpauschale 2013	22.04.2013	Laufbahn Sportanlage Schützenstraße	30.09.2032	
Investitionspauschale 2003	20.08.1999	Sporthalle Weidenweg	31.12.2052	
Sportstätteninvestitionsprogramm Kreis Mettmann 2006	01.01.2006	Umkleide Sportplatz Weidenweg	31.12.2040	
Sportstätteninvestitionsprogramm Kreis Mettmann 2006	01.01.2006	Platzwartwohnung Sportanlage Weidenweg	31.12.2040	
Sportpauschale 2011 und Konjunkturpaket II	21.01.2011	Dreifachsporthalle Grünstraße	31.12.2061	
Übertragung/Umlegung von Stadtwerke Hilden	01.10.2010	Grünfläche ehem. Fahrradabstellanlage Sporthalle Grünstraße	ohne	

Anlage 2.2.13

Arbeitsverhältnisse

Personalnummer

50000482

50000341

Funktionsbezeichnung

Sachbearbeitung Sportkoordination

Zuarbeit Sportangelegenheiten